



# CHECKLISTE

**für Klein- LKW, Klein- Busse, PKW oder Kombi bis 3,5t Gesamtgewicht, die im Wiener „Klein- Transportgewerbe“ Verwendung finden.**

## **Allgemeines**

Dokumente und Ausrüstungsgegenstände für den Transport gefährlicher Güter, von Abfällen oder für Tiertransporte werden hier nicht behandelt.

**Es sind im Klein-LKW, Klein-Bus, PKW und Kombi bis 3,5t Gesamtgewicht mitzuführen:**

## **A., Hinsichtlich des Lenkers**

- 1. Führerschein der Klasse B**
- 2. Fahrtenbuch**

Lenker (ausgenommen selbstlenkende Klein- Transporteure) von KFZ bis 3,5t hzGM (höchst zulässige Gesamtmasse) in die kein Kontrollgerät eingebaut ist, haben das Fahrtenbuch gemäß Fahrtenbuchverordnung mitzuführen.

**Achtung:** In Deutschland gilt dies auch für selbst fahrende KT-Unternehmer! KFZ inkl.

- 3. Bei Mietfahrzeugen** (sofern der Lenker nicht der Mieter ist) ist gemäß § 6 Abs.4- GüterbefG,
  - ein Beschäftigungsvertrag des Lenkers mitzuführen, aus dem
  - der Name des Arbeitgebers,
  - der Name des Arbeitnehmers,
  - das Datum und die Laufzeit des Beschäftigungsvertrages oder eine Bestätigung des KT-Arbeitgebers (z.B. Dienstzettel) mit diesen Inhalten hervorgehen.

## B., Hinsichtlich des Fahrzeuges

### 1. Zulassungsschein

- Verwendungsbestimmung - Kennziffer 20: „zur Verwendung für die gewerbsmäßige Güterbeförderung bestimmt“.
- In Wien: Vormerkzeichen W.....KT obligatorisch; gemäß Verordnung der BPD Wien v. 14.06.2007, in der Fassung des BGBl, Teil I, Nr. 99/2006.

**W....KT**

### 2. Bei Mietfahrzeugen

ist, sofern der Lenker nicht der Mieter ist, wie im Fall eines selbst fahrenden KT-Unternehmers- gemäß § 6 Abs. 4 - GüterbefG mitzuführen:

- ein Vertrag über die Vermietung des KFZ, aus dem
- der Name des Vermieters,
- der Name des Mieters,
- Datum und Laufzeit des Mietvertrages sowie das
- Kennzeichen des KFZ hervorgeht.

**W....KP**

## C., Hinsichtlich des Gewerberechtes

### 1. Ein beglaubigter Auszug aus dem Gewerberegister

gemäß § 6 Abs. 2 GüterbefG

Dieses Dokument wird in Wien vom zuständigen Magistratischen Bezirksamt ausgestellt.

- ### 2. **Achtung!** Klein- Transporte mit KFZ bis 3,5t hzGM im Rahmen des Klein-Transportgewerbes sind seit 14. Mai 2010 gem. Art 8 u. 9 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 ebenfalls von der Kabotageregelung erfasst!

### **Achtung!**

Klein-Transporte mit KFZ bis 3,5 t hzGM im Rahmen des Klein-Transportgewerbes sind seit 14. Mai 2010 gem. Art 8 u. 9 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 ebenfalls von der Kabotageregelung erfasst.

Zur Durchführung der Kabotage ist allerdings eine lückenlose Dokumentation (Frachtpapiere) im Sinne der EU - Verordnung notwendig; diesen Nachweis erfüllt auch eine „CMR - Frachtbrief“ oder ein vom BMVIT herausgegebenes „Kontrollblatt“ Das Kontrollblatt kann von der Homepage des BMVIT:

[www.bmvit.gv.at/verkehr/strasse/personengueter/](http://www.bmvit.gv.at/verkehr/strasse/personengueter/) heruntergeladen werden.

**Achtung!**

Für Drittstaaten - also Staaten, die nicht EU-Mitglied sind, besteht ein generelles Kabotageverbot!

Wien, im Dez. 2011/Ger/Hö